

Beschluß

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wird gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wie folgt zu ändern:

1. In Art. 2 Z 1 wird der Ausdruck "350 kW" durch den Ausdruck "400 kW" ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle (staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinf Feuerung den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen."

3. Art. 6 lautet:

"Artikel 6
Typenschild

An der Kleinf Feuerung ist am Brenner und am Kessel oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen ~~Be~~teil der Kleinf Feuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmel eistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmel eistung bei Nennwärmel eistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar);
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius
9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf."

4. In Art. 7 wird der Ausdruck "zwei Jahre" durch den Ausdruck "zehn Monate" ersetzt.

5. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen."

6. In Art. 9 wird der Ausdruck "zweieinhalb Jahre" durch den Ausdruck "16 Monate" ersetzt.

7. In Art. 10 Abs. 1 wird der Ausdruck "15 Monate" durch den Ausdruck "zehn Monate" ersetzt.

8. Art. 11 lautet:

"Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 5. Juni 1997 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar - das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung - die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erfüllt sind."

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen
Erfordernisse

Für das Land Burgenland:
Der Landeshauptmann

Karl Strenn

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann

H. L. Luth

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann

Ernst Pöschl

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann

H. L. Luth

Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann

Alfred Kersch

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann

H. L. Luth

Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann

Walter Klein

Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann

Alfred Kersch

Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann

Alfred Kersch

Ossiach, am 5. Juni 1997

Erläuterungen

Kleinf Feuerungsanlagen verursachen einen beträchtlichen Anteil der gesamtösterreichischen Emissionen an Luftschadstoffen. Für Raumheizung und Warmwasserbereitung werden etwa 40 % des heimischen Endenergieverbrauches benötigt.

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen liegt bei den Ländern. Dies ergibt sich einerseits aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Luftreinhaltung in Bezug auf Heizungsanlagen), andererseits aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Generalklausel zugunsten der Länder, Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Baurechts). Die Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen fällt unter dem Aspekt des Inverkehrbringens von Bauprodukten auch in die Zuständigkeit der Länder.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wurde am 9. November 1994 von den Landeshauptmännern unterzeichnet und im LGBl.Nr. 56/1995 verlaublicht. Gemäß Art. 11 dieser Vereinbarung trat diese am 17. Juni 1995 in Kraft.

Mit dieser Vereinbarung sollte eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise gewährleistet werden, was im Sinne der Anliegen der Industrie liegt und den Intentionen des Art. 4 B-VG folgt. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Typenprüfung durch eine Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG und die damit verbundene Festschreibung von umweltadäquaten Immissionsgrenzwerten sollte eine dringend notwendige Verringerung der Luftschadstoffe mit sich bringen.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung notifizierte zuerst Kärnten den Entwurf des Kärntner Heizungsanlagengesetzes der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission sowie Deutschland, Frankreich und Großbritannien erhoben gegen diesen notifizierten Entwurf Einwendungen.

Zu diesen Einwendungen erarbeiteten die Länder einerseits eine gemeinsame Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG, andererseits führte eine Delegation von gemeinsamen Ländervertretern am 23. Juli 1996 Gespräche mit der Europäischen Kommission über die vorgebrachten Einwendungen.

Auf der Grundlage der Gespräche mit der Europäischen Kommission wurde seitens der Länder ein Vorschlag für eine Abänderung der Kleinf Feuerungsvereinbarung erarbeitet.